



**Gemeindeverwaltung
Oberrüti**

**Gemeindekanzlei
Dorfweg 3, 5647 Oberrüti**

Telefon: 041 789 61 90
E-Mail: kanzlei@oberrueti.ch

ANMELDEFORMULAR

Durchführung von Lagern und Veranstaltungen im Wald

Verein / Gruppierung _____

Ansprechperson _____

Adresse der verantwortlichen Person _____

Telefonnummer / Mailadresse _____

Zeitraum der Lagerdurchführung _____

Anzahl der Lagerteilnehmer _____

Alter der Lagerteilnehmer _____

Standort/-e des Zeltlagers (Parzelle/-n) _____

Standort/-e der Aktivitäten (Parzelle/-n) _____

Errichtung von Feuerstellen? Ja Ja im Wald Nein

Weitere Bemerkungen / Angaben _____

Zwingende Beilagen

- Lagerprogramm mit geplanten Aktivitäten und Örtlichkeiten
- Situationsplan
- Liste mit beteiligten Fahrzeugen inkl. Kennzeichen (max. 2)

Ich habe die Rückseite dieses Dokuments zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Das Gesuch ist einzureichen an: Gemeinderat, Dorfweg 3, 5647 Oberrüti

AUFLAGEN / REGELN / HINWEISE

Folgende Auflagen und Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Lager in Oberrüti (Wälder oder Reussgebiet) durchgeführt werden kann:

1. Es werden maximal zwei Standorte für Lagerplätze oder Veranstaltungen im gleichen Zeitfenster bewilligt.
2. Das Gesuch ist mindestens 6 Wochen vor dem Lagertermin beim Gemeinderat einzureichen.

Für Veranstaltungen gem. § 20 und § 21 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau gelten folgende Bedingungen und Fristen:

Folgende Veranstaltungen erfordern eine kantonale Bewilligung:

- a. Veranstaltungen mit mehr als 500 Beteiligten;
- b. Veranstaltungen zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr mit mehr als 100 Beteiligten;
- c. Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen;
- d. Veranstaltungen in Naturschutzzonen

Gesuche für solche Veranstaltungen sind in der Regel sechs Monate im Voraus einzureichen. Das Gesuch muss durch den Gemeinderat im amtlichen Publikationsorgan des Kantons und der Gemeinde veröffentlicht mit einer Auflagefrist von 30 Tagen.

3. Die betroffenen Grundeigentümer müssen vorgängig die Zustimmung erteilen.
4. Die umliegende Nachbarschaft ist vorgängig über das Lager oder die Veranstaltung durch den Organisator zu informieren.
5. Der genaue Standort muss auf einem Situationsplan eingezeichnet und mit dem Förster vorgängig abgesprochen werden.
6. Mit dem Förster (079 420 58 16) sind eine Platzübergabe und -abnahme durchzuführen.
7. Bezüglich Hitze und Trockenheit (Feuerverbot) sind stets die kantonalen sowie allfällige kommunalen Merkblätter zur jeweiligen Gefahrenstufe zu beachten und einzuhalten.
8. Es dürfen maximal zwei Fahrzeuge mitgenommen werden, die für den Transport von Material und Personen unbedingt erforderlich sind. Grundsätzlich gilt für Fahrzeuge auf Waldstrassen ein Fahrverbot. Die beteiligten Fahrzeuge müssen mit Kennzeichen
9. Es gilt ein Hundeverbot.
10. Übermässiger Lärm, insbesondere das Abfeuern von Knallkörpern, ist verboten.
11. Der Lagerplatz ist in sauberem und gepflegtem Zustand zu verlassen.
12. Verursachte Schäden an Infrastruktur (Strassen, Plätze, Einrichtungen) oder Pflanzen und Kulturen sind sofort dem Förster respektive dem Grundeigentümer mitzuteilen. Allfällige Kosten für die Wiederinstandstellung werden in Rechnung gestellt.
13. Der beiliegende Situationsplan gibt Auskunft über mögliche Lagerplätze und sogenannte Wildruhezonen. In den Wildruhezonen dürfen keine Aktivitäten in der Nacht und abseits der Strassen durchgeführt werden.